

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39.

Marienwerder, den 28. September 1881.

1881.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

- 1) Bekanntmachung.**
- Tarif für Postpakete nach dem Auslande.  
 Vom 1. Oktober ab beträgt das Porto für Postpakete ohne Werthangabe bis 3 kg: 1) nach Italien, Montenegro, Rumänien und Serbien 1 *M.* 40 *S.*, 2) nach Norwegen über Kopenhagen 1 *M.* 60 *S.*, 3) nach Bulgarien und Schweden 1 *M.* 80 *S.*, 4) nach Egypten, und zwar nach Alexandrien 2 *M.*, nach anderen ägyptischen Orten 2 *M.* 20 *S.*. Das Porto ist in allen Fällen vom Absender im Voraus zu entrichten. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. In den Tarifen für Packetsendungen nach den Nachbarländern Deutschlands treten Aenderungen nicht ein.  
 Berlin W., den 23. September 1881.  
 Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
 Stephan.
- 2) Bekanntmachung.**
- Postpaketverkehr mit Constantinopel.  
 Vom 1. Oktober ab können Postpakete ohne Werthangabe bis 3 Kilogramm nach Constantinopel auf dem Wege über Barna befördert werden. Die Absendung findet wöchentlich zweimal in geschlossenen Packetsäcken statt. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt ohne Unterschied des Gewichtes bis zur angegebenen Gewichtsgrenze 2 *M.* 20 *S.*. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.  
 Berlin W., den 23. September 1881.  
 Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
 Stephan.
- 3) Bekanntmachung.**
- Bei der heute öffentlich bewirkten 27. Serien-Verloofung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien 194. 207. 297. 325. 373. 377. 417. 447. 457. 466. 472. 491. 510. 563. 579. 644. 674. 714. 769. 873. 897. 961. 962. 1118. 1199. 1205. 1237. 1258. 1315. 1331. 1417. 1422. 1439. 1453 und 1475 gezogen worden.  
 Die zu diesen Serien gehörigen 3500 Schuldverreibungen und die für dieselben am 1. April l. J. Ausgegeben in Marienwerder den 29. September 1881.

zu zahlenden Prämien werden am 16. und 17. Januar l. J. öffentlich ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom. Hering. Merleker. Michelly.

**4) Bekanntmachung.**

Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloofung der am 31. Dezember 1881 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1. von dem 3 1/2 prozentigen Anlehen von 1844:  
 — 37. Rückzahlungsrate —

Lit. A. Nr. 12. 24. 81. 134. 155. 173. 195. 199. 220. 237.

Lit. B. Nr. 76. 88. 93. 166. 188. 205. 222. 281. 284. 297.

Lit. C. Nr. 3. 46. 71. 80. 162. 188. 320. 340. 364.

2. von den 4 prozentigen Anlehen von 1862  
 — 19. Rückzahlungsrate —

Lit. A. Nr. 11. 101. 263.

Lit. B. Nr. 64. 85. 105. 149. 307. 559.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1881 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844, Reihe III. Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IV., und von dem Anlehen von 1862, den am 30. Juni 1882 fälligen Zinsschein ohne laufende Nummer nebst Talons, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1881 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich

mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1882 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, noch rückständigen Obligationen

1. von dem 3 1/2 prozentigen Anlehen von 1844: aus der 34. Verloosung, rückzahlbar am 31. Dezember 1878

Lit. B. à 500 Fl. Nr. 292,

Lit. C. à 250 Fl. Nr. 121,

aus der 35. Verloosung, rückzahlbar am 31. Dezember 1879:

Lit. B. à 500 Fl. Nr. 215,

aus der 36. Verloosung, rückzahlbar am 31. Dezember 1880:

Lit. C. à 250 Fl. Nr. 170.

2. von dem 4 prozentigen Anlehen von 1862:

aus der 17. Verloosung, rückzahlbar am 31. Dezember 1879:

Lit. A. à 1000 Fl. Nr. 46,

aus der 18. Verloosung, rückzahlbar am 31. Dezember 1880:

Lit. B. à 500 Fl. Nr. 566

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom. Hering. Merleker. Michelly.

### 5) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. April 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und den nach dem 1. April 1882 fällig werdenden Zinsscheinen nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1882 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1882 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar:

von den Anleihen von 1850 und 1852: die Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 8, von der Anleihe von 1853: die Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 3 bis 8 und bei sämtlichen die Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1882 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom. Hering. Merleker. Michelly.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

6) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend bezeichneten nicht periodischen Druckschriften:

- 1) „Kto czego żyje.“ opowiadanie napisat Jan Młot Warszawa, w drukarni Kowalewskiego 1881,
- 2) „Odpowiedź na denuncjacyje Oregdownika“ Poznań 28. Sierpnia 1881 r.

Drukarnia Przedświtu (Rue de Leausanne 49, Geneve),

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Posen, den 14. September 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
Eller.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

#### 7) Bekanntmachung.

Der Provinzial-Rath der Provinz Westpreußen hat im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern auf Grund des § 64 Absatz 3 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 die Auflösung des Amtsbezirks Zwiß im Kreise Tuchel und die Zulegung der Bestandtheile desselben zu den Amtsbezirken Summin und Gr. Wislaw mit der Maßgabe beschlossen, daß:

- a. die Ortschaften Gr. Budzisko, Gr. Gagno, Al. Gagnow, Krummstadt, Nikolaiten, Brzoze, die Förstereien Waldhaus und Wolfsgrund, sowie die Kolonie Friedrichshöh dem Amtsbezirk Summin,
- b. die Gemeinden Zwiß mit den Colonien Johannisthal und Neu Zwiß, Wiffoda und Welpin, in gleichen das Gut Welpin mit der Kolonie Rossowo

dem Amtsbezirk Gr. Wislaw anzugehören haben.

Demzufolge wird vom 1. Oktober d. J. ab die Verwaltung der örtlichen Polizei- und der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes in den unter a. aufgeführten Ortschaften auf den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Summin, in den unter b. aufgeführten Ortschaften auf den Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Gr. Wislaw übergehen.

Danzig, den 14. September 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) Vom 1. Oktober d. J. treten im Preussisch-Sächsischen Verbands für Flachstransporte im Verkehr zwischen den Stationen Allenstein, Braunsberg, Elbing, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg, Memel und Mühlhausen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einerseits und den Stationen Cassel (H. S. B.), Cöthen (B. A. B.), Dresden (S. St. B.), Görlitz (B. G. B.), Halle B. A. B., Leipzig B. A. B. und S. St. B. und Hof und Eger transito (S. St. B.) andererseits, sowie für Hanstransporte ab Königsberg nach vorgenannten westlichen Verbandsstationen bei Aufgabe von 10000 kg in einer Wagenladung oder bei Bezahlung der Fracht für dieses Quantum ermäßigte Ausnahmesätze in Kraft.

Dieselben sind auf den genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 16. September 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

### 9) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Klonowo wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Illgner zu Tuchel zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Pokrzydowo, Kreis Strazburg, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreis Schulinspektor Herrn Bajohr zu Strazburg zu melden.

### 10) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu königl. Briesen ist dem Prediger May zu Konitz übertragen und der bisherige Kreis Schulinspektor Gerner von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Flötenstein und Lancken ist dem Kreis Schulinspektor Treichel in Schlochau übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Hartmann zu Flötenstein auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Der Brauerei-Besitzer Wilhelm Rogalski und der praktische Arzt Dr. Alexander Hannemann sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Christburg gewählt und diese Wahlen bestätigt worden.

Es sind befördert: der Sekretariats-Assistent Heese zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter und der Militär supernumerar Scharf zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Der Beigeordnete Gustav Bondiek aus Sommerfeld ist zum Stadtrath und besoldeten Magistrats-Mitgliede der Stadt Graudenz gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

An Stelle des von Stuhm nach Rosenberg versetzten Kreissekretärs Wannmacher, ist der Kreis-Kommunal-Sekretär Kirchner in Stuhm zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Stuhm ernannt worden.

11) Nachdem durch die Allerhöchste Kaiserl. und königl. Verordnung vom 31. August d. J. festgesetzt worden, daß die Wahlen zum Reichstage im ganzen Reiche

### am 27. Oktober d. J.

vorzunehmen sind, habe ich auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zu Wahlkommisariaten für den Wahlkreis

I. Stuhm-Marienwerder:

den Landrath **Wessel** zu Stuhm,

II. Rosenberg-Löbau:

den Landrathsamtsverwalter, Kreisdeputirten **von Auerwald** zu Rosenberg,

III. Graudenz-Strazburg:

den Landrath **Jäckel** zu Strazburg,

IV. Thorn-Kulm:

den Landrath **von Stumpfheldt** zu Kulm,

V. Schweg:

den Landrath **Dr. Gerlich** zu Schweg,

VI. Konitz-Tuchel:

den Landrath **Boldt** zu Konitz,

VII. Schlochau-Flatow:

den Landrath **von Weiher** zu Flatow,

VIII. Dt. Krone:

den Landrath Freiherrn von Kettelhody zu Dt. Krone

ernannt.

Die Wahlvorsteher werden unter Hinweisung auf § 25 des Wahlreglements daran erinnert, die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungefäulmt, jedenfalls aber so zeitig dem betreffenden Wahlkommiffarius einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Marienwerder, den 27. September 1881.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 39 und eine Extra-Beilage, betreffend die Staatsanleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853.